

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind dem Apostolischen Feldvikariat einzusenden, welches den betreffenden Kandidaten den Tag bekannt geben wird, an welchem sie vor der Prüfungskommission zu erscheinen haben.

Die Prüfung wird mündlich abgehalten und umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Fundamentaltheologie mit Dogmatik;
- b) Moralttheologie;
- c) Pastoraltheologie;
- d) kirchliches Eherecht nebst den einschlägigen Bestimmungen der staatlichen Gesetze und der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere;
- e) organische Bestimmungen für die Militärseelsorge;
- f) Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit nebst den im Text dieser Dienstvorschrift erwähnten besonderen Vorschriften;
- g) Vorschrift über die Führung der Militärmatrizen;
- h) Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten über Militärgeistliche;
- i) Dienstreglement für das k. u. k. Heer rücksichtlich jener Abschnitte, welche die Wirksamkeit und das Verhalten der Militärgeistlichkeit berühren; endlich
- k) Geschäftsordnung für das k. u. k. Heer hinsichtlich jener Bestimmungen, welche sich auf den Geschäftsverkehr der Militärgeistlichen beziehen.

Jene Kandidaten, welche sich mit dem Zeugnis über die vor einer Diözesanprüfungskommission mit gutem Erfolg abgelegte Pfarrkonkursprüfung ausweisen, haben sich bloß der mündlichen Prüfung aus den unter d) bis k) angeführten Gegenständen zu unterziehen.

Die Prüfungskommission wird aus dem Apostolischen Feldvikar, dem Feldkonsistorialdirektor und dem ersten Feldkonsistorialsekretär gebildet und hat nach Schluß der Prüfung den Grad der Qualifikation der Kandidaten mit „entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ festzustellen.

Wurde die Prüfung mit entsprechendem Erfolg abgelegt, so wird dem Kandidaten hierüber vom Apostolischen Feldvikariat ein Zeugnis ausgestellt, dessen Inhalt in die Qualifikationsliste des Betreffenden aufzunehmen ist.

Wenn das Ergebnis der Prüfung auf „nicht entsprechend“ lautet, hat die Prüfungskommission zu bestimmen, ob die Prüfung ganz oder nur teilweise zu wiederholen ist und zu welchem Zeitpunkt der betreffende Kandidat zur Wiederholung zugelassen werden kann. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

Ueber das Ergebnis der Prüfungen hat das Apostolische Feldvikariat dem Kriegsministerium zu berichten.“

Theresienstadt.

Josef Paška.

X. (Unfreiwillige Versetzung und Pensionierung inamovibler Pfarrer.) Die Inamovibilität der Pfarrer ist „nach

den Kanones keine Unabseßbarkeit, sondern nur ein Anrecht auf ein gewisses prozessualisches Verfahren, wenn der Bischof sich veranlaßt sehen sollte, eine Versetzung oder Abseßung eintreten zu lassen". (Freiburger Kirchenlexikon s. v. Pfarrer.) „Das Kirchenlexikon kennt wie die meisten neueren Lehrbücher des Kirchenrechtes keine andere unfreiwillige Versetzung. So ist es auch fast allgemeine Ansicht unter dem Klerus. Und doch gibt es noch eine unfreiwillige Versetzung und Abseßung, beziehungsweise Pensionierung ohne einen Prozeß — auf dem Verwaltungsweg. Michner schreibt hierüber in seinem Compendium juris canonici § 97 ed. 9^a. p. 340): „Intuitu minorum beneficiorum (vorher war von Bischöfen die Rede) translatio duplicis generis distinguenda est: altera quae irrogatur per modum poenae et in forma judicis et altera quae consistit in simplici oeconomica remotione, quae, etiam non subsistente culpa beneficiati, aliquando propter bonum publicum per modum provisionis administrativae decernitur.“ Das erklärt er noch näher § 220. 2. b. (p. 790): „Oeconomica remotio ex duplici causa fieri potest, nempe ex imperitia et inidoneitate parochi ad parochiam, ut par est, regendam, vel ex gravi odio et aversione plebis, praesertim, quando ea sit parochi agendi ratio, quae non in aedificationem sed in ecclesiae destructionem et fidelium scandalum convertatur. In temporanea remotione oeconomica parochus succurrendum est per cooperatorem seu idoneum vicarium, qui parochi vices suppleat, aequa portione reddituum assignata. Decreta remotione perpetua, parochus aliud beneficium v. gr. per modum permutationis vel translationis conferendum est, et quidem redditus aequivalentis, si remotus parochus sit sine culpa, vel saltem non valde culpabilis.“

Diese Lehre ergibt sich aus dem Verfahren der S. Congr. Conc., die sich wiederum auf das Corpus juris canonici und ältere Kirchenrechtslehrer stützt.

In c. Quaesitum est. 5, De rerum permutatione heißt es: „Si Episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco in alium transferre personas (beneficiatas), ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere.“ Hier ist keine Rede von einem prozessualischen Verfahren, das sich auf eines der im Kirchenrecht angegebenen Vergehen stützt, sondern von einem einfachen Versetzen auf Grund einer Notwendigkeit. Eine solche Notwendigkeit, zunächst für die Amtsniederlegung eines Prälaten, wird näher bezeichnet im c. Nisi cum, 10., De renunciatione, wo Innocenz III. sagt: „Propter malitiam autem plebis cogitur interdum praelatus ab ipsius regimine declinare, quando plebs adeo durae cervicis existit, ut proficere nequeat apud ipsam, sed propter ejus duritiam, quo magis satagit eo magis justo judicio deficere permittatur.“ Innocenz redet von keiner Schuld des Prälaten, sondern von der Verfehrtheit des Volkes, die sein Wirken hindert, deshalb soll er sein Amt niederlegen.

So sprechen sich auch die Erklärer der Dekretalien aus, z. B. Reiffenstuel (I. 3. t. 19. n. 38.): „Episcopus subinde potest etiam cogere clericum ad permutandum cum alio beneficium, si nempe gravis id causa postulet, vel quia beneficiatus minus est idoneus ad praestanda munera beneficii hujus, vel in hoc loco etc.“ Und n. 39: „Procedit doctrina, etiamsi causa absque culpa beneficiarii eveniat v. gr. exurgat gravis aversio et odium populi adversus parochum, ita ut hujus verba nihil amplius fructificent, populus divina contemnat, vel scandalum nascatur etc. Ratio est, quia bonum publicum debet praeferrri privato, can. Scias, 39, caus. 7., q. 1. ibi: „Nam plurimorum utilitas unius utilitati autvoluntati praeferenda est“; et ad extinguendum scandalum atque pro bono pacis relaxanda sunt juris praecepta, c. Si forte, 36, dist. 63. . . . Intellige si alia via succurri non possit, enim vero quamdiu alia via juvandi restat, v. gr. posset succurri malo per assignationem coadjutoris, non posset beneficiatus invitus cogi ad permutandum . . . Porro si alia ratione malum tolli nequit, aequum est ut illi, qui absque culpa sua beneficium pinguius dimittit assignetur pensio, vel alia compensatio.“

In dieser Richtung bewegen sich auch die Urteile der S. Congregatio Concilii. Beispiele dafür finden sich in Acta S. Sedis vol. I. p. 513—520; II. 276—283; IV. 20; XI. 150; XX. 126; XXV. 412; auch bei Lingen et Reuss, Causae selectae in Congr. Conc. p. 837—839. Der neueste Fall ist in Bamberg. Translationis d. 13. Maji 1904. Dem Priester G. P. wurde im Jahre 1897 von dem Bischof von Würzburg die Pfarrei J. übertragen. Schon ein Jahr darauf begannen Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeindeverwaltung, die sich so steigerten, daß der Pfarrer von der Staatsbehörde als Lokalschulinspektor abgesetzt wurde. Nach wiederholten Mahnungen zur Klugheit, die aber nutzlos blieben, lud der Bischof den Pfarrer ein, auf seine Pfarrei zu verzichten und um ein einfaches Benefizium einzukommen. Davon wollte der Pfarrer aber nichts wissen und beharrte in seiner unklugen Handlungsweise. Endlich befahl ihm der Bischof die erwähnte Versetzung; nehme er sie innerhalb drei Tagen nicht an, so werde ihm ein Koadjutor bestellt und er selbst jeder pfarramtlichen Funktion enthoben. Gegen diesen Entscheid appellierte der Pfarrer an den Erzbischof von Bamberg, welcher am 31. Oktober 1901 die Anordnung des Bischofs von Würzburg in allen Teilen bestätigte. Dabei beruhigte sich der Pfarrer nicht und rief die höchste Instanz, den heiligen Stuhl, an. Die S. Congr. Conc. erkannte am 13. Mai 1904 den Entscheid des Erzbischofs von Bamberg als zu Recht bestehend an.

Es gibt also eine unfreiwillige Versetzung und Pensionierung auf dem Verwaltungswege. Gründe dafür können ohne Schuld und mit Schuld des Pfarrers vorliegen. Es kann die Bildung und Erfahrung, welche für die betreffende Pfarrei erfordert werden, unzu-

länglich sein; es kann unkluge Handlungsweise, Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten oder eine ganz unverschuldete Ursache die Gemüther des größeren Theiles der Gemeinde ihm abwendig machen. Eine segensreiche Wirksamkeit ist dann nicht mehr zu erwarten. Da muß das *bonum publicum*, das Seelenheil der Pfarrkinder, dem *bonum privatum*, der sogenannten Inamovibilität des Pfarrers, vorgehen. Der Bischof kann einem solchen Pfarrer nach vorausgegangener Mahnung bei zeitweiliger Unbrauchbarkeit einen *coadjutor* bestellen und demselben einen Teil der Pfarreinkünfte anweisen („eisdem illiteratis et imperitis, si alias honestae vitae sint, coadjutores aut vicarios pro tempore deputare, partemque fructuum eisdem pro sufficienti victu assignare vel aliter providere possint, quacunque appellatione et exemptione remota.“ Conc. Trid. sess. 21. de ref. c. 6). Ist die Unbrauchbarkeit für diese bestimmte Pfarrei eine dauernde, so kann ihn der Bischof auf eine andere Pfarrei versetzen und zwar auf eine gleichwertige, wenn der Pfarrer ohne Schuld ist. Ist der Pfarrer nicht brauchbar für das Pfarramt überhaupt, z. B. wegen unverbesserlicher Unklugheit, so kann ihm der Bischof eine andere Pfründe übertragen oder ihn pensionieren.

Stünde ein solches Recht dem Bischof nicht zu, so könnten ganze Pfarreien Jahrzehnte hindurch einer eigentlichen Seelsorge entbehren. Uebrigens sollte dieses Recht der Bischöfe noch klarer festgelegt werden auf dem Vatikanischen Konzil. Unter den *Postulata* der deutschen Bischöfe heißt es n. IX. „Pariter petimus, ut permittatur translatio parochi non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua, quoties per sententiam sive per vota Examinatorum prosynodalium constiterit, eundem ad regendam parochiam non amplius esse idoneum.“ (Martin, Conc. Vat. docum. coll. p. 173.)

Daß diese unfreiwillige Versetzung und Pensionierung eines inamoviblen Pfarrers fast gar nicht im Bewußtsein des Klerus liegt, ist ein gutes Zeichen für den Geist desselben im allgemeinen. Ein wahrer Priester wird, wenn er in einer Pfarrei das Volk gegen sich hat auch ohne sein Verschulden, von selbst sich auf eine andere Pfarrei melden oder einer diesbezüglichen Aufforderung seines Bischofes Folge leisten. Infolgedessen kommt es bei uns selten vor, daß ein Bischof von seinem Recht Gebrauch macht und eine unfreiwillige Versetzung auf dem Verwaltungsweg vornimmt.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert.

XI. (Die wichtigsten Bestimmungen des Bührenverbotes.) Die heute geltende Disziplin bezüglich des Bührenverbotes enthält einzig und allein die Konstitution Leo XIII., *Officiorum ac munerum* mit den *decreta generalia*, welche zugleich mit jener Konstitution veröffentlicht worden sind. Alle anderen Bestimmungen über diese Materie wie die auf Befehl des Konzils von Trient aufgestellten Regeln, die Dekrete, Instruktionen 2c. 2c. der früheren Päpste sind ab-